

**BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER
1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

„SENIORENZENTRUM FÜRTH“

IM ORTSTEIL FÜRTH DER STADT OTTWEILER

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 12. März 2015 den Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Seniorenzentrum Fürth“, im Stadtteil Fürth, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen. Die Regelungen des § 13a BauGB gelten entsprechend auch für Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanes. Diese Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Die sich nach wie vor abzeichnende, steigende Zahl an pflegebedürftigen, älteren Menschen und deren Folgen hat der Saarländische Schwesternverband erkannt und daher den Bau des Seniorenzentrums im Ottweiler, Stadtteil Fürth, geplant und mittlerweile verwirklicht. Das Seniorenzentrum soll durch die vorliegende 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nun um ein Praxisgebäude mit den zugehörigen Parkplatzflächen nördlich und südlich der Zufahrtsstraße erweitert bzw. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Die Planung stärkt sowohl die medizinische Betreuungssituation in der Stadt Ottweiler allgemein, als auch die medizinische Kompetenz des Seniorenzentrums Fürth im Speziellen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann die geplante Arztpraxis mit den zugehörigen Parkflächen planungsrechtlich an die städtebaulichen Zielsetzungen angepasst, festgesetzt und gesichert werden. Somit wird die Zulässigkeit des Vorhabens geregelt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches gewährleistet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit **vom 30.03.2015 bis einschließlich 30.04.2015**, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ottweiler, Zimmer Nr. 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Regelungen des § 13a BauGB gelten entsprechend auch für Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanes. Diese Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt.

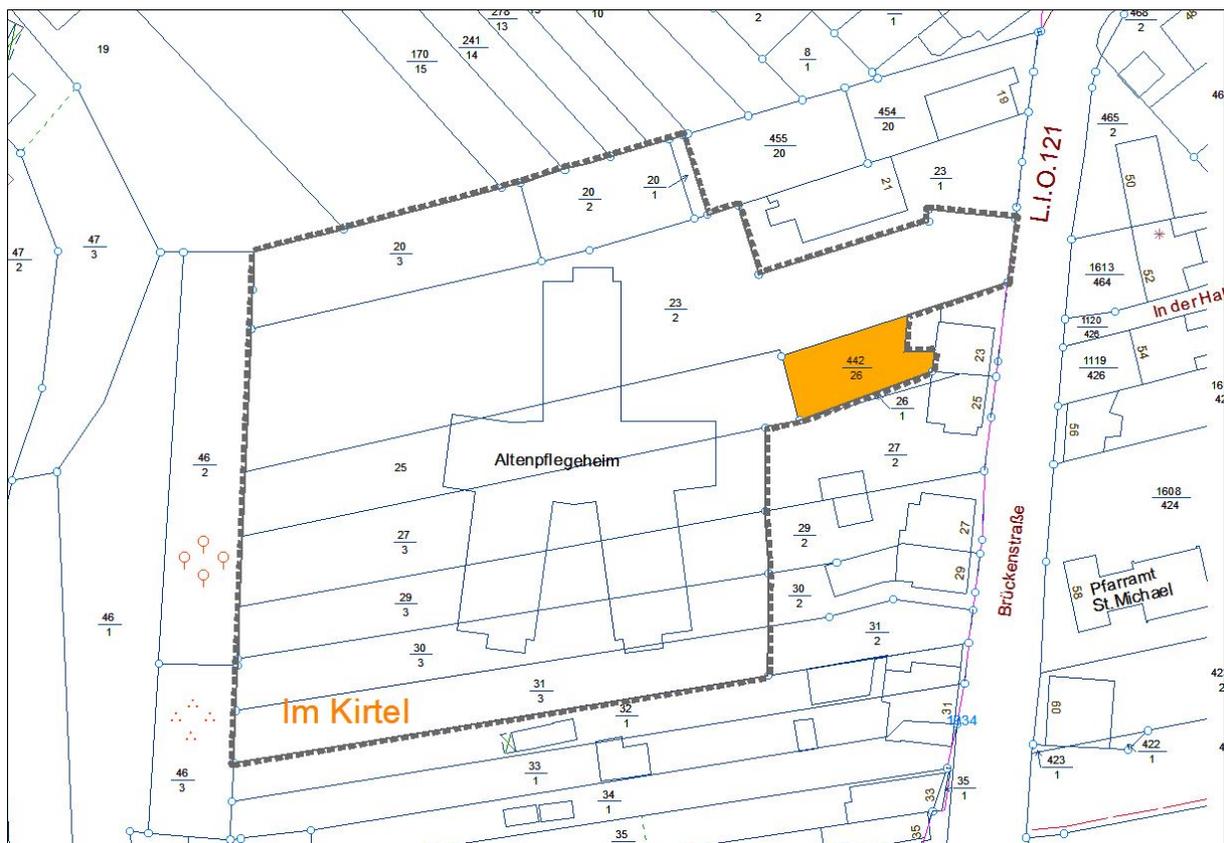
Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

argusconcept.planungsbeteiligung.de

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und eine Stellungnahme abgeben. Dieser Dienst steht während der Beteiligungsfristen vom 30.03.2015 bis einschließlich 30.04.2015 zur Verfügung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst innerhalb der Flur 14 die Parzellen 20/3, 20/2, 20/1, 23/2, 25, 27/3, 29/3, 30/3, 31/3 sowie einen Teil der Parzelle 442/26. Die Erweiterung des Geltungsbereichs betrifft nur einen Teil der Parzelle 442/26.

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan und der Planzeichnung zu entnehmen.



Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans (mit Erweiterungsbereich)

Ottweiler, 16.03.2015

Gez. Holger Schäfer

(Bürgermeister)